

In Ausnahmefällen können dagegen *Fangfragen* sinnvoll sein,¹¹ wenn der Vernehmende nach den konkreten Umständen in der Sache davon ausgehen muß, daß der Vernommene bewußt falsche Aussagen macht. Fangfragen werden plötzlich und für den Vernommenen unerwartet gestellt, um ihn zum Eingeständnis einer geleugneten Handlung oder einer geleugneten Tatsache zu bewegen. Sie anzuwenden, setzt hohe kriminalistische Fähigkeiten des Vernehmenden voraus. Ungeschickte Fragestellungen können zu einer suggestiven Beeinflussung des Vernommenen und dadurch zu falschen Aussagen führen.

Die Aussagen des Zeugen sind in der ersten Person („Ich“-Form) und in seiner Ausdrucksweise — soweit diese nicht verletzend oder unverständlich ist — zu Protokoll zu nehmen. Mundartliche, nicht allgemein verständliche Ausdrücke, oft auch berufliche Fachtermini bedürfen einer Erläuterung. Die Niederschrift muß in jedem Falle so sein, daß keine andere Auslegung der Aussagen möglich ist. Ob der Kriminalist die Form der Frage-Antwort-Protokollierung, der geschlossenen Protokollierung oder eine Mischform (bei der neben den Aussagen des Zeugen Komplexfragen mit aufgenommen werden) wählt, ist Sache des Einzelfalles. Die Form hat in der Regel auf Qualität und Aussagekraft des Protokolls keinen Einfluß. Fragen und Antworten können auch auf Magnettonband aufgenommen werden.

Nach Beendigung der Vernehmung ist dem Zeugen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf seinen Wunsch vorzulesen (§ 106 Abs. 2). Danach hat der Zeuge jede einzelne Seite zu unterschreiben. Er hat das Recht, Veränderungen und Streichungen vornehmen zu lassen oder persönlich vorzunehmen. Alle Veränderungen, Zusätze und • Streichungen sind vom Zeugen unterschriftlich zu bestätigen. Aus dem Protokoll muß ferner ersichtlich sein, ob es der Zeuge selbst gelesen hat oder ob es ihm auf sein Verlangen hin vorgelesen wurde.

Es empfiehlt sich, die Klausel aufzunehmen: „Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. Es entspricht in allen Teilen den von mir gemachten Angaben. Meine

Worte sind darin richtig wiedergegeben.“ Dadurch wird der Zeuge eher veranlaßt, sich das Protokoll in Zweifelsfällen vor der Unterschriftsleistung noch einmal dahingehend durchzulesen, ob es Auslassungen oder mißverständliche Formulierungen enthält.

Nahm an der Vernehmung ein *Dolmetscher* teil (§ 83 Abs. 3), sollte auch dieser die einzelnen Seiten des Protokolls mit unterschreiben. Das Protokoll muß den durch die Unterschrift des Dolmetschers bestätigten Vermerk enthalten, daß er über seine Pflichten und über seine Verantwortlichkeit für eine wissentlich falsche Übersetzung belehrt wurde.

Haben an einer Vernehmung weitere Personen teilgenommen, empfiehlt sich, daß auch sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift bestätigen (z. B. die Eltern eines Jugendlichen, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Psychologen, Verteidiger, Arbeitsschutzinspektoren usw.). Angaben von Kindern sind nur von dem Vernehmenden und den sonst anwesenden erwachsenen Personen zu unterschreiben. Sie bestätigen damit, daß das Kind die Aussagen in ihrer Gegenwart so gemacht hat, wie sie im Protokoll niedergelegt worden sind.

Ist ein Zeuge wegen körperlicher Gebrechen (z. B. Erblindung, Lähmung o. a.) außerstande, das Protokoll zu unterzeichnen, muß es vom Vernehmenden mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Jedes Protokoll ist vom Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung und seines Dienstgrades zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3).

Übersendet ein Zeuge dem Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt nach seiner Vernehmung ergänzende schriftliche Aussagen, sind diese der Akte beizufügen. Gegebenenfalls ist eine ergänzende Zeugenvernehmung durchzuführen. Das gilt vor allem, wenn die schriftlich eingesänderten Aussagen wesentliche neue Fakten enthalten oder wenn sie in wesentlichen Punkten von den protokollierten abweichen. Der

11 Vgl. G. Feix, a. a. O., S. 158, 425; Sozialistische Kriminalistik, Lehrbuch, Bd. 3/2, a. a. O., S. 134.